

## **Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Alfdorf (Sportanlagenbenutzungsordnung - SBenO)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf in seiner Sitzung am 24. April 2006 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines, Bereitstellung der Sportanlagen**

- (1) Die Sportanlagen der Gemeinde Alfdorf sind öffentliche Einrichtungen, die im Eigentum der Gemeinde Alfdorf stehen und als Sportplätze genutzt werden.
- (2) Die Sportanlagen sollen das sportliche Leben in Alfdorf fördern. Sie dienen deshalb in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Schulen. Die Sportanlagen werden außerdem, im Rahmen dieser Benutzungsordnung, den Vereinen zum Übungsbetrieb und zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Gemeinderat kann - im Einzelfall - durch Beschluss Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Gemeinde Alfdorf überlässt den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern die Sportanlagen nach Vereinbarung zu den in Abs. 2 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen oder auf Überlassung von bestimmten Sportanlagen oder auf Sportanlagen bestimmter Größe, Art und Ausstattung besteht nicht.
- (6) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sportanlagen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- (7) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Sportanlagen und den jeweiligen Nebenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sportanlagen unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

### **§ 2 Verwaltung, Aufsicht**

- (1) Mit der Verwaltung der Sportanlagen wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Ortsbauamt der Gemeinde Alfdorf.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Sie hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Sportanlagen (incl. dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen sowie Zugangswege) zu sorgen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Aufsichtspersonen und Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Sportanlagen auch während jeder Veranstaltung jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

### **§ 3 Belegung der Sportanlagen**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt in Absprache der einzelnen Benutzer untereinander.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten bei der Belegung zwischen den Schulleitungen bzw. den Vereinsvorständen nicht ausgeräumt werden, so entscheidet die Gemeindeverwaltung. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet auf Antrag der Gemeinderat.
- (3) Die Sportanlagen, Teile der Sportanlagen oder Nebenanlagen dürfen nur nach Vereinbarung benutzt werden. Die Vereinbarung kann geändert oder widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- (4) Eine Bewirtung bei Veranstaltungen darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung erfolgen. Der Veranstalter von bewirtschafteten Veranstaltungen ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen (z.B. GEMA, Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen) auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen.

### **§ 4 Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Sportanlagen**

- (1) Die Gemeinde Alfdorf überlässt den Benutzern die Sportanlagen (incl. Geräte und Einrichtungen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Benutzer übernimmt die, der Gemeinde als Eigentümerin obliegende, Verkehrssicherungspflicht. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Alfdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Sportanlagen und Nebenanlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig

## *Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Alfdorf*

verursacht worden ist. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Vereinbarung entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde haben die Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.

### **§ 5 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde üben in den Sportanlagen das Hausrecht aus. Sie sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen sofort von den Sportanlagen und Außenanlagen zu weisen. Im übrigen übernimmt der Veranstalter während der Benutzungsdauer das Hausrecht und ist berechtigt und verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung, insbesondere die Ordnungsvorschriften verstoßen oder sich ansonsten ungebührlich benehmen, unverzüglich von den Sportanlagen zu weisen. Die Weisungsbefugnisse der Vertreter der Gemeinde bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unbefugten ist der Aufenthalt in den Sportanlagen nicht gestattet.
- (3) Beginn und Ende der Benutzung richtet sich nach den Vereinbarungen. Bewegliche Sportgeräte und andere Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (4) Die Öffnung und Schließung der Sportanlagen erfolgt durch den Benutzer. Sie darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche nach Abs. 5 anwesend ist. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (5) Der Benutzer hat jeweils einen Verantwortlichen (z. B. Übungsleiter, Spielleiter oder Sportlehrer) zu ernennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Dieser haftet auch dafür, dass Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Zerstörung unterbleiben. Der Verantwortliche bzw. sein Vertreter muss während der Benutzung dauernd anwesend sein. Der Verantwortliche hat als letzter die Sportanlagen zu verlassen und eventuell erhaltene Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Der Benutzer darf erhaltene Schlüssel nur an Personen weitergeben, mit denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Nachmachen / kopieren von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Schlüsselversicherung verlangen. Der Benutzer ist für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entsteht, voll haftbar. Eine Schadenshaftung liegt unter anderem vor, wenn Schlüssel an Dritte weitergegeben werden und gegenüber diesen Dritten kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder wenn der Schlüsselverlust nicht unverzüglich schriftlich gemeldet wird und hieraus eine Schädigung der Gemeinde eingetreten ist oder eintritt.
- (6) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen auf den Sportanlagen hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung in den Sportanlagen selbst oder an deren Außenanlagen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (7) Die Benutzer der Sportanlagen haben die Anlagen, Einrichtungen und Außenanlagen zu schonen, sauberzuhalten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Anlagen betreten. Der Benutzer hat erforderlichenfalls während der Nutzung durch geeignete Personen regelmäßige Kontrolldurchgänge vornehmen zu lassen.
- (8) Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung und zum Schutze der anderen Benutzer sind folgende Regeln, die vom Veranstalter gegebenenfalls durchzusetzen sind zu beachten:
  - a) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
  - b) Der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.
  - c) Das Einstellen von Fahrzeugen oder Gerätschaften in den Sportanlagen ist nicht zulässig.
  - d) Das Wegwerfen von Abfällen innerhalb der Sportanlagen und in den Außenanlagen ist verboten.
  - e) Radfahren, Rollschuh laufen, Skateboardfahren u. ä. ist in den Sportanlagen untersagt.
- (9) Der Veranstalter hat die erforderlichen Sicherheits- und Ordnungskräfte, gegebenenfalls auch für die Außenbereiche (z.B. Parkplätze) zu stellen.
- (10) Bauliche Veränderungen an den Sportanlagen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.
- (11) Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere gilt:

## *Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Alfdorf*

- a) Die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, dürfen, während der Benutzung, nicht verschlossen werden. Wege und Flächen innerhalb und außerhalb der Sportanlagen, die als Flucht- und Rettungswege oder Feuerwehrzufahrt dienen, sowie Feuerlöscheinrichtungen, dürfen nicht zugestellt werden und sind in verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Benutzer übernimmt - für die Dauer von Veranstaltungen - den gesetzlichen / örtlichen Räum- und Streudienst, auch auf den Wegen die für die Benutzung der Notausgänge notwendig sind. Das Helferpersonal ist, vom verantwortlichen Benutzer, über das Verhalten in Notfällen (Brand u.a.) aufzuklären. Auf die den Veranstalter entstehenden straf- und haftungsrechtlichen Folgen bei Zuwiderhandlung wird ausdrücklich hingewiesen.
- b) Bei Sportveranstaltungen sind vom Veranstalter gegebenenfalls Sanitäter zu bestellen.
- c) Bei allen Veranstaltungen sind, entsprechend dem Besucher- / Benutzerandrang, Parkwächter für den Außenbereich abzustellen. Die Zufahrt zu den Sportanlagen, insbesondere auch die Feuergassen sind freizuhalten. Auch auf den öffentlichen Straßen ist bei Parkplatzproblemen auf eine verkehrsgerechte Parkweise zu achten. Hierbei ist auf eine ausreichende Durchfahrtsbreite für den fließenden Verkehr (mindestens 3,10 m) zu achten.

### **§ 6 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb**

- (1) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen die Sportanlagen einschließlich der Nebenanlagen nur in Anwesenheit des Verantwortlichen nach § 5 Abs. 5 betreten. Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und am Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlagen und Einrichtung zu überzeugen und Mängel unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (2) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
- (3) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Sportlern nur die entsprechenden Zugänge und Anlagen genutzt werden, dass die Anlagen und Geräte zweckentsprechend genutzt und sorgsam behandelt werden. Beim Gebrauch von Geräten und sonstigen technischen Ausstattungsgegenständen sind die Bedienungshinweise an den Geräten sowie die einschlägigen Regeln zu beachten.
- (4) Vereinseigene Gerätschaften dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung in stets widerruflicher Weise in den Sportanlagen untergebracht werden. Die Gerätschaften sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Die vereinseigenen Gerätschaften sind an den von der Gemeinde zugewiesenen Stellen aufzubewahren. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung und Diebstahl durch Dritte.

### **§ 7 Rückgabe der Sportanlagen nach Beendigung der Nutzung**

- (1) Der Benutzer hat die Sportanlagen in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zum Nutzungsbeginn angetroffen hat.
- (2) Sind Beschädigungen, Beschmutzungen, Fehlbestände oder sonstige negative Vorkommnisse zu verzeichnen, sind diese unbedingt sofort gegenüber der Gemeinde zu melden.

### **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Für alle der Gemeinde gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Vereine oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alfdorf, den 24. April 2006

gez.

Michael Segan  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alfdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.